

news!etter

Nr. 04/ April 2006

Inhalt:

Sitzungen/Beschlüsse

Seite 2

In Kraft getretene Beschlüsse

Seite 3

Noch nicht in Kraft getretene Beschlüsse

Seite 3

Weitere Arbeitsschritte

Seite 4

Sitzungstermine

Seite 4

Kommentar des Vorsitzenden

Seite 5

Impressum

Seite 6



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Der Vorsitzende

Am 18. April 2006 tagte sowohl das Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) als auch die für die vertragsärztliche Versorgung zuständige Besetzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen informiert der vorliegende Newsletter.

Wie immer finden Sie am Ende des Newsletters einen Kommentar von Dr. Rainer Hess, Vorsitzender des G-BA.

Sitzungen/ Beschlüsse

18. April 2006

Sitzung des G-BA gem. § 91 Abs. 2 SGB V

- Geschäftsordnung;
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs2/beschluesse/2006-04-18-GO_WZ.pdf
- Verfahrensordnung;
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs2/beschluesse/2006-04-18-VerfO_WZ.pdf
- Beauftragung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI).

Sitzung des G-BA gem. § 91 Abs. 5 SGB V

- Evaluationsprojekt Zervixkarzinom-Früherkennung: Beauftragung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland (ZI);
- Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“: Akupunktur;
- Arzneimittel-Richtlinie gemäß § 35 Abs. 1 SGB V
Festbetragsgruppenneubildung der Stufe 2: Cefalosporine (Gruppe 1-3; Tranche 15);
- Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie in Abschnitt F nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB V (OTC-Übersicht);
- Arzneimittel-Richtlinie in Abschnitt H sowie Anlage 9: Umsetzung der Empfehlung der Expertengruppe „Off-label“ nach § 35b Abs. 3 SGB V;
- Aufträge zur Erstellung von Bewertungen an die nach § 35b Abs. 3 SGB V eingerichtete Expertengruppe „Off label“ (Infektiologie Schwerpunkt HIV/AIDS);
- Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Anlage 8 (Ausschluss von Life-style Arzneimitteln);
- Richtlinie zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs.2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung);
- Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse: Umsetzung der Maßgaben des BMG zum Beschluss vom 20.12.2005;
- Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie.

Im April in Kraft getretene Beschlüsse

Vertragsärztliche Versorgung

Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte: Änderung der Nr. 25 und der Nr. 38b
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/aktuelles/beschluesse/2005-11-15-Bedarf-Nr-25.pdf>

Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte: Zulassungsverfahren
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2005-12-20-Bedarf-Zulassung.pdf>

Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte/ Anlage 1 (Aktualisierung)
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2005-12-20-Bedarf-Anl1.pdf>

Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte: Anlage 3.1:
 Zuordnung der Planungsbereiche zu den Kreistypen
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2005-12-20-Bedarf-Anl3_1.pdf

Bedarfsplanungs-Richtlinie-Ärzte: Übergangsbestimmung zu Nr. 25
 (Sonderzulassung)
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2006-02-21-Bedarf-Sonderbedarfzulassung.pdf>

BUB-Richtlinie: Überführung in „Richtlinie Methoden Vertragsärztliche
 Versorgung“
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2006-01-17-BUB-ueberfuehrung.pdf>

Vertragszahnärztliche Versorgung

NUB-Richtlinie (Beschluss zur Aufhebung der Richtlinie)
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs6/beschluesse/2005-12-21-NUB-Aufhebung.pdf>

Zahnersatz-Richtlinien
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs6/beschluesse/2006-03-01-Zahnersatz.pdf>

Festzuschuss-Richtlinien
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs6/beschluesse/2006-03-01-Festzuschuss.pdf>

Beschlüsse zur Krankenhausbehandlung

Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (Neufassung)
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs7/beschluesse/Vb-QS-Neufassung-2006-03-21.pdf>

Noch nicht in Kraft getretene Beschlüsse

Vertragsärztliche Versorgung

BUB-Richtlinie: Photodynamische Therapie bei hoher Myopie
 und weiteren Indikationen
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2006-02-21-PDT_WZ.pdf

Krebsfrüherkennungs-Richtlinie: e-Dokumentation Koloskopie
 (tritt am 1. Januar 2007 in Kraft)
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2005-12-20-e-Doku-Koloskopie.pdf>

Krebsfrüherkennungs-Richtlinie: Konkretisierung des Leistungsanspruchs
bezüglich des Schnelltests auf occultes Blut im Stuhl (FOBT)
(am 07.05.2006 in Kraft getreten)
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs5/beschluesse/2006-02-21-KFU-FOBT_Klarstellung.pdf

Qualitätssicherungs-Richtlinie Dialyse (Neufassung)
http://www.g-ba.de/cms/front_content.php?idcat=217

Vertragszahnärztliche Versorgung

Kieferorthopädie-Richtlinie
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs6/beschluesse/2006-03-01-KFO_WZ.pdf

Behandlungsrichtlinie
http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/abs6/beschluesse/2006-03-01Behandlungs-RL_WZ.pdf

Weitere Arbeitsschritte – Planung 2006

Im Newsletter Nr. 1/ 2006 finden Sie ausführliche Informationen zu den weiteren
Arbeitsschritten des G-BA im ersten Halbjahr 2006:
<http://www.g-ba.de/cms/upload/pdf/news/2006-02-13-Newsletter-01.pdf>

Sitzungs-Termine für das zweite Quartal 2006 *

§ 91 Abs. 2 SGB V – Plenum

Termin steht noch nicht fest, voraussichtlich Juli 2006

§ 91 Abs. 4 SGB V – Ärztliche Angelegenheiten

16.05.2006

§ 91 Abs. 5 SGB V – Vertragsärztliche Versorgung

16.05.2006

20.06.2006

§ 91 Abs. 5 Satz 2 SGB V – Vertragsärztliche Versorgung (Fragen der psychotherapeutischen Versorgung)

20.06.2006

§ 91 Abs. 6 SGB V – Vertragszahnärztliche Versorgung

Termin steht noch nicht fest

§ 91 Abs. 7 SGB V – Krankenhausbehandlung

16.05.2006

* Voraussichtliche Planung.

In der Regel tagt der G-BA immer am dritten Dienstag eines jeden Monats.

Kommentar des Vorsitzenden

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Akupunktur ist ein insgesamt fünf Jahre dauernder Modellversuch zur Klärung von Zweifeln an der Evidenz des Einsatzes der Akupunktur in der Schmerztherapie abgeschlossen worden. Die Positionen der „Bänke“ sind im Vorfeld der Beschlussfassung bereits öffentlich kontrovers diskutiert worden. Es ist daher kein vertraulich zu behandelndes Interna, dass die Entscheidung nicht einstimmig, sondern mit den Stimmen der Unparteiischen jeweils mehrheitlich getroffen wurden. Wie nicht anders zu erwarten, sind auch die Stellungnahmen zu der getroffenen Entscheidung kontrovers geblieben und in der Pressekonferenz im Anschluss an die G-BA Sitzung sehr deutlich artikuliert worden.

Entscheidend ist, dass die mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand weitgehend flächendeckend als Versorgung durchgeführte Modellversuchsphase mit der Beschlussfassung des G-BA in der Überzeugung definitiv beendet wurde, dass ihre Fortsetzung nicht zu neuen Erkenntnissen führen würde. Es gab deswegen nur die Alternative, die Akupunktur wegen der nicht festgestellten Unterschiede zwischen den Akupunktursträngen der Modellversuche endgültig umfassend als Leistung der GKV auszuschließen oder sie wegen der in diesem Modellversuch zu Tage tretenden Schwäche der konventionellen Schmerztherapie zumindest für die beiden Indikationen anzuerkennen, für die eine bessere Wirkung in beiden unabhängig voneinander durchgeführten kontrollierten Studien festgestellt wurde.

Die Diskussion um die Akupunktur als anerkannte Behandlungsmethode ist damit nicht beendet, ihr leistungsrechtlicher Status in der GKV als Teil eines schmerztherapeutischen Konzeptes aber zunächst geklärt. Der sofort nach Beschlussfassung des G-BA erhobenen Forderung nach Ermöglichung neuer, anders strukturierter Modellversuche sollte deswegen solange nicht gefolgt werden, wie mit der jetzt gefundenen Regelung nicht ausreichende Erfahrungen gesammelt wurden.

Die auf die Akupunktur-Entscheidung konzentrierte öffentliche Aufmerksamkeit hat die Bedeutung der in derselben Sitzung beschlossenen Richtlinie zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung leider in den Hintergrund treten lassen. Diese Richtlinie regelt Auswahl, Umfang und Verfahren bei Stichprobenprüfungen zur Qualitätsbeurteilung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren. Damit unterziehen sich die Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren einer auf Grund von Stichproben durchgeführten Qualitätsüberprüfung für definierte Leistungen durch dafür eingerichtete Fachkommissionen. Dies entspricht dem in der stationären Qualitätssicherung bei festgestellten Auffälligkeiten durchgeführten „strukturierten Dialog“, wobei die jetzt beschlossene Richtlinie für den Fall wiederholt festgestellter Qualitätsmängel Sanktionen bis hin zum Entzug der Abrechnungsbefugnis vorsieht.

Von erheblicher Bedeutung für die Arzneimittelversorgung ist die endgültige Beschlussfassung des G-BA zu der im Newsletter schon mehrfach besprochenen Ergänzung der Arzneimittelrichtlinie um einen Abschnitt H zum Off-Label-Use mit der Anlage 9 und darin enthaltenen positiven und negativen Empfehlungen.

Als Folge der datenschutzrechtlich begründeten Maßgabe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur im übrigen nicht beanstandeten Richtlinie des G-BA zur Qualitätssicherung der Dialyse in der vertragsärztlichen Versorgung musste die Datenverarbeitung von pseudonymisierten Daten auf anonymisierte Daten umgestellt werden. Damit ist eine Verlaufskontrolle der Qualität der Behandlung von

Patienten nicht mehr möglich. Der G-BA hat deswegen die von ihm beschlossene Änderung der Richtlinie mit der Erwartung verbunden, dass von Seiten des BMG eine Gesetzesänderung initiiert wird, die eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Verarbeitung pseudonymisierter Daten in der Qualitätssicherung schafft.

In der am selben Tage durchgeführten Sitzung des Plenums ist beschlossen worden, das Thema Datenschutz in der Qualitätssicherung wegen dazu bestehender unterschiedlicher Auffassungen zu einem Schwerpunktthema der nächsten Plenumsitzung zu machen.

In der Sitzung des Plenums erfolgten eine Überarbeitung der Geschäftsordnung und eine Ergänzung der Verfahrensordnung um Transparenzvorschriften und um Vorschriften zur Erklärung der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen, Ausschussmitgliedern und unparteiischen Mitgliedern

Impressum

Gemeinsamer Bundesausschuss

gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Ansprechpartnerin Pressestelle:

Caroline Mohr

Telefon: 02241-9388-41

Telefax: 02241-9388-35

E-Mail: caroline.mohr@g-ba.de

Internet: www.g-ba.de